

Liste der förderfähigen Ausgaben des Wirtschaftsministeriums im Rahmen der Denkmalförderung des Landes

Vorwort

Die allgemeinen Zuwendungsbestimmungen finden Sie in der VwV-Denkmalförderung. Die nachfolgende Zusammenstellung basiert auf diesen Vorgaben und dient der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die im Rahmen von Sicherungs-, Konservierungs- und Reparaturmaßnahmen an Kulturdenkmalen anfallen. Ziel dieser Zuwendungen ist es, schwerpunktmäßig Maßnahmen zu fördern, die dem Erhalt denkmalwerter Substanz dienen und ihren historischen Bestand sichern. In Einzelfällen können diese auch auf den Erhalt beziehungsweise die Wiederherstellung eines besonders schützenswerten Erscheinungsbildes ausgerichtet sein.

Ausgaben für üblichen Bauunterhalt, Nutzungserweiterungen und -änderungen sowie deren Folgeausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Ebenso wenig sind Abbruch- und Entsorgungsarbeiten, Reinigung und Dämmung zuwendungsfähig. Entsalzung und Entfeuchtung sowie Schwammbekämpfung sind nur unter Position 16 zuwendungsfähig.

Grundsätzlich können nur Maßnahmen anerkannt werden, die auf fachlichen Anforderungen des LAD beruhen beziehungsweise mit diesem abgestimmt sind. Voraussetzung für einen Zuschussantrag ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die anfallenden Maßnahmen.

Maßgeblich ist, dass qualifizierte, denkmalerfahrene Planer, Handwerker und Fachrestauratoren zum Einsatz kommen, die die Denkmalsubstanz unter Einsatz reparierender Konzepte und konservierender Verfahren weitestgehend erhalten und gegebenenfalls nach denkmalfachlichen Vorgaben des LAD wieder ablesbar machen.

Ermittlungsgrundlage für die Zuwendungen sind detaillierte gewerkebezogene Kostenberechnungen (Anlage 2 zum Zuwendungsantrag). Pauschalangebote, Angebote von Generalunternehmern und sonstige pauschale Angaben wie Unvorhergesehenes, Regiestunden und ähnliches werden nicht berücksichtigt. Werden Zuwendungen für Restaurierungs- oder Natursteinarbeiten beantragt, sind detaillierte gewerkebezogene Kostenvoranschläge durch Fachrestauratoren beziehungsweise Steinmetzbetriebe vorzulegen.

Leistungsbereiche

1. Gerüstbauarbeiten
2. Maurerarbeiten
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten
4. Natur- und Kunstwerksteinarbeiten
5. Zimmermannsarbeiten
6. Stahl- und Metallbauarbeiten
7. Dachdeckungsarbeiten
8. Klempnerarbeiten
9. Putz- und Stuckarbeiten
10. Belagsarbeiten an Wand und Boden
11. Schreinerarbeiten
12. Schlosserarbeiten
13. Fensterarbeiten
14. Statische Sicherungsarbeiten
15. Schutzbauten
16. Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen
17. Orgelwerke, Glocken und Uhrwerke
18. Technische Kulturdenkmale
19. Archäologische Kulturdenkmale
20. Gartendenkmale
21. Maßnahmen an Archivgut
22. Kulturdenkmale ohne bzw. mit untergeordneter Nutzung
23. Voruntersuchungen und Dokumentation
24. Baunebenkosten

Art der zuwendungsfähigen Ausgaben	Anteil an Gesamtausgaben in %
1. Gerüstbauarbeiten 1.1. Mehrausgaben bei längerer Standzeit, höherer Tragfähigkeit des Gerüstes (Steinmetzarbeiten) oder bauwerksbezogenen beziehungsweise topographischen Erschwernissen 1.2. Ausgaben für Gerüstbauarbeiten, die ausschließlich im Zusammenhang mit Restaurierungsarbeiten an denkmalrelevanter Ausstattung stehen	20 40
2. Maurerarbeiten Sichtmauerwerk und Lehmbaukonstruktionen (zum Beispiel Flechtwerk mit Lehmewurf, Lehmwickel): Reparatur	40
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten Sichtbetonflächen und Zierelemente: Reparatur auf der Grundlage einer Materialanalyse	60
4. Natur- und Kunstwerksteinarbeiten Natur- und Kunstwerksteine: Reparatur	60
5. Zimmermannsarbeiten 5.1. Holzkonstruktionen: Reparatur 5.2. Holzschindelfassaden: Reparatur, Ergänzung und Wiederherstellung nach vorhandenem Bestand 5.3. Zierelemente: Reparatur	60
6. Stahl- und Metallbauarbeiten Stahl- und Eisentragwerke: Reparatur einschließlich Oberflächenbehandlung	40
7. Dachdeckungsarbeiten 7.1. Dachdeckungen: Erhaltung und Ergänzung 7.2. Naturschiefer, Mönch- und Nonnenziegel, glasierte Ziegel, Sonderdachdeckungen, Sonderformate: Reparatur, Ergänzung und Wiederherstellung nach vorhandenem Bestand	80
8. Klempnerarbeiten Zier- und profilierte Werkstücke: Reparatur	60
9. Putz- und Stuckarbeiten 9.1. Putz an Sichtfachwerk oder Putz nach besonderer historischer Handwerkstechnik, Materialzusammensetzung oder Oberflächenstruktur: Reparatur 9.2. Putz- und Stuckgliederungen: Reparatur	20 60
10. Belagsarbeiten an Wand und Boden Fliesen, Platten, Mosaik, Estrich und Terrazzo, Linoleum, Holzböden und Parkett: Reparatur	60

Art der zuwendungsfähigen Ausgaben	Anteil an Gesamtausgaben in %
11. Schreinerarbeiten Holzausstattungen: Reparatur einschließlich Oberflächenbehandlung	80
12. Schlosserarbeiten Bauelemente: Reparatur einschließlich Oberflächenbehandlung	60
13. Fensterarbeiten 13.1. Fensterbestand: Reparatur einschließlich Oberflächenbehandlung 13.2. Fenster: Ergänzung zu Kastenfenstern im Zuge einer Reparatur gemäß Position 13.1 13.3. Fensterbestand: Reparatur und bauphysikalische Verbesserung einschließlich Oberflächenbehandlung 13.4. Neue Fenster, soweit sie für das geschützte Erscheinungsbild von herausragender Bedeutung sind und denkmalfachlichen Vorgaben entsprechen (ohne Ein- und Ausbau) 13.5. Schutzverglasungen von Fensterscheiben mit besonderer Bedeutung	100 40 60 40 40
14. Statische Sicherungsarbeiten Statische Sicherung, auf Grundlage einer denkmalfachlich abgestimmten statischen Voruntersuchung	40
15. Schutzbauten Schutzbauten, Schutzdächer, Einhausungen in angemessenem Umfang, die ausschließlich dem Erhalt des Kulturdenkmals dienen	40
16. Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen 16.1. Natur- und Kunstwerkstein, Putz, Stuck, Fassungen (innen wie außen), Wandmalereien, Holz (Intarsien, veredelte Holzoberflächen), Gemälde und Ausstattungsteile, Tapeten, Textilien, Gläser, Glasmalerei, Kacheln, Mosaike, Fliesen, Metall: Konservierung und Restaurierung durch Fachrestaurator <u>Typische Maßnahmen sind:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Befunderhebung, Bestandsuntersuchung – Substanzfestigung, -stabilisierung, Korrosionsschutz – Entsalzung innerhalb des zu konservierenden Bereichs – Hinterspritzen und Wiederbefestigen hohlliegender Bereiche – Niederlegen, Festigen von Malschichten – Differenzierte Reinigungen – Reduzierung und Abnahme von Schichten (Überzüge, Übermalungen, Überputzungen) – Kittung, kleinteilige plastische Ergänzungen – Farbergänzung, Retusche – Bekämpfung von Schädlingen und Mikroorganismen am zu konservierenden Objekt – Reversible Schutzbeschichtungen Oberflächen 	100

Art der zuwendungsfähigen Ausgaben	Anteil an Gesamtausgaben in %
<p>16.2. Wartung und Pflege auf der Grundlage von denkmalfachlich geforderten Wartungsverträgen</p> <p>16.3. Maßnahmen zur Klimastabilisierung und Einhausungen sowie fachgerechter Deponierung, die ausschließlich zum Schutz der Substanz erforderlich sind</p> <p>16.4. Maßnahmen zur Mauerwerksentfeuchtung und -entsalzung, die ausschließlich zum Schutz der bedeutenden Substanz (wie Wandmalereien, mittelalterliche Mörtel) erforderlich sind</p> <p>16.5. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zum Schutz von Ausstattung</p> <p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Handwerkliche Leistungen wie Maler-, Putz-, Schreiner- und Schlosserarbeiten, die von Restauratoren erbracht werden, werden nicht nach Position 16 behandelt. · Bewegliche Ausstattungen sind nur zuwendungsfähig, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. es sich um ein im Denkmalsbuch eingetragenes Kulturdenkmal (§§ 12 und 28 DSchG) handelt und / oder 2. sie als Zubehör mit der Hauptsache eine Einheit beim Denkmalwert bilden. 	<p>100</p> <p>60</p> <p>60</p> <p>40</p>
<p>17. Orgelwerke, Glocken und Uhrwerke Orgelwerke, Glocken und Uhrenwerke: Reparatur</p> <p>Anmerkung: Die Erweiterung von Orgelwerken, der Nachguss von Glocken und die Modernisierung von Uhrwerken sind nicht zuwendungsfähig.</p>	<p>60</p>
<p>18. Technische Kulturdenkmale Technische Kulturdenkmale: Grundsätzlich für Reparatur und Sicherungsmaßnahmen</p> <p>Darüber hinaus bedürfen Maßnahmen an technischen Kulturdenkmalen abhängig von den Erhaltungsforderungen und der vorgesehenen Nutzung einer Einzelfallentscheidung.</p> <p>Anmerkung: Bewegliche technische Kulturdenkmale sind nur zuwendungsfähig, wenn sie in das Denkmalsbuch (§§12 und 28 DSchG) eingetragen sind.</p>	<p>60</p>
<p>19. Archäologische Kulturdenkmale</p> <p>19.1. Sicherung und Erhaltung</p> <p>19.2. Schutzbauten in angemessenem Umfang, die nur dem Erhalt archäologischer Befunde dienen</p> <p>19.3. Angemessene Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines archäologischen Kulturdenkmals am Befund oder in seiner Umgebung</p> <p>Anmerkung: Rekonstruktionen und bauliche Maßnahmen, die der Zugänglichkeit der archäologischen Befunde dienen, sind nicht zuwendungsfähig.</p>	<p>100</p>

Art der zuwendungsfähigen Ausgaben	Anteil an Gesamtausgaben in %
<p>20. Gartendenkmale Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahmen auf der Grundlage eines mit dem LAD abgestimmten Parkpflegewerks respektive Voruntersuchung erfolgen.</p> <p>20.1. Besonders wertvoller Pflanzenbestand: aufwendige Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen 80</p> <p>20.2. Gartenarchitektonische und bauliche Bestandteile des Gartendenkmals (Treppen, Wege): Reparatur 40</p> <p>20.3. Turnusmäßige Pflegemaßnahmen bei Gartendenkmalen von besonderer Bedeutung (§§ 12 und 28 DSchG) auf der Grundlage eines Parkpflegewerks 40</p>	
<p>21. Maßnahmen an Archivgut Privat- und Kirchenarchivgut: Restaurierung und Konservierung, einschließlich dessen fachgerechter Lagerung, sowie Maßnahmen zur Erschließung des Archivguts</p> <p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Nutzungsbedingte Ausgaben (Schutzverfilmungen et cetera) sind nicht förderfähig. · Maßnahmen an Archivgut, das dem Landesarchivgesetz unterliegt, sowie Maßnahmen, die eine anderweitige Förderung des Landes mit archivpflegerischer Zielsetzung erfahren, sind nicht zuwendungsfähig. 	100
<p>22. Kulturdenkmale ohne beziehungsweise mit untergeordneter Nutzung</p> <p>22.1. Sicherungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen, die nicht nutzbar sind (zum Beispiel Burgruinen) 80</p> <p>22.2. Sicherungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen, die nicht genutzt werden beziehungsweise nur einer untergeordneten Nutzung dienen und in einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Sicherung keiner Nutzung beziehungsweise nur einer untergeordneten Nutzung zugeführt werden (zum Beispiel ungenutzte Scheune) 60</p> <p>Anmerkung: Mauern mit Funktion siehe Position 2, Maurerarbeiten</p>	
<p>23. Voruntersuchungen und Dokumentation</p> <p>23.1. Bauaufnahmen entsprechend denkmalfachlicher Vorgaben</p> <p style="padding-left: 20px;">Genauigkeitsstufe II 40</p> <p style="padding-left: 20px;">Genauigkeitsstufe III 80</p> <p style="padding-left: 20px;">Genauigkeitsstufe IV 100</p> <p>23.2. Dokumentation und Raumbuch entsprechend denkmalfachlicher Vorgaben 100</p> <p>23.3. Gutachten entsprechend denkmalfachlicher Vorgaben 100</p> <p>23.4. Statische Voruntersuchungen entsprechend denkmalfachlicher Vorgaben 60</p>	

Art der zuwendungsfähigen Ausgaben	Anteil an Gesamtausgaben in %
<p>23.5. Gutachten zur energetischen Sanierung von Kulturdenkmalen: Voraussetzung hierfür ist ein energetisches Gesamtkonzept, das sämtliche Bauteile des Gebäudes und die Haustechnik umfasst sowie von einem Energieberater für Baudenkmale erstellt wird.</p> <p>23.6. Materialanalysen entsprechend denkmalfachlicher Vorgaben</p>	<p>60</p> <p>40</p>
<p>24. Baunebenkosten Leistungen von Architekten und Statikern werden grundsätzlich anteilig anerkannt, maximal zusammen jedoch 8 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	